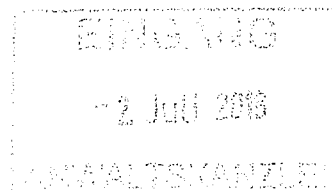


Landgericht Ingolstadt

Az.: 24 T 943/18



In Sachen

[REDACTED] Weißenburger Straße 7, 85072 Eichstätt
- Betroffener und Beschwerdeführer -

Bevollmächtigte:

Rechtsanwälte **Lerche / Schröder / Fahlbusch / Wischmann**, Blumenauer Straße 1, 30449
Hannover, Gz.: 288/18 FA08 Fa

wegen Abschiebungshaft
hier: Beschwerde in Abschiebungshaftssachen

erlässt das Landgericht Ingolstadt - 2. Zivilkammer - durch den Vorsitzenden Richter am Landgericht Pohle, den Richter am Landgericht Schwab und die Richterin am Landgericht Linz-Höfne am 26.06.2018 folgenden

Beschluss

I.

Es wird festgestellt, dass der Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 15.05.2018, AZ 9 IV 120/18 den Betroffenen insoweit in seinen Rechten verletzt hat, als die gegen ihn verhängte Abschiebungshaft vom 15.05.2018 bis 19.06.2018 rechtswidrig war.

Die weitergehende Beschwerde wird zurückgewiesen.

II.

Dem Betroffenen wird Verfahrenskostenhilfe gewährt und RA Fahlbusch, Hannover, zu den Bedingungen eines im Bezirk des Landgerichts Ingolstadt ansässigen Rechtsanwalts beigeordnet.

III.

Von den Kosten des Verfahrens haben der Betroffene 1/4, die Bundesrepublik Deutschland 3/4 zu tragen.

IV.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,00 € festgesetzt.

Gründe:**I.**

Der Betroffene ist nigerianischer Staatsangehöriger.

Er reiste am 12.03.2018 mit einem Flixbus aus Österreich kommend über den Grenzübergang Hörbranz in das Bundesgebiet ein. Er war dabei nicht im Besitz aufenthaltslegitimierender Dokumente. Die erkennungsdienstliche Behandlung des Betroffenen ergab einen Eurodac-Treffer für Italien vom 15.11.2016 und einen weiteren Treffer für das Vereinigte Königreich vom 23.03.2009.

Anlässlich seiner Vernehmung durch die Bundespolizeiinspektion Kempten, Rückführwesen Lindau, gab der Betroffene an, in Italien ein Asylverfahren zu betreiben und zu beabsichtigen, in Deutschland seine Frau und sein Kind zu sehen; sein Kind sei fünf Monate alt und er habe seine Frau seit zwei Jahren nicht mehr gesehen. Würde er seine Kinder treffen können, würde er nach Italien zurückkehren. Die Frage, ob er bei der Beschaffung eines Passes mitwirken würde, beantwortete der Betroffene nicht.

Mit Beschluss vom 13.03.2018 ordnete das Amtsgericht Lindau (Aktenzeichen 4 XIV 24/18) auf Antrag der Bundespolizeiinspektion Kempten für die Dauer von vier Wochen ab dem Zeitpunkt der Festnahme des Betroffenen am 12.03.2018 „Haft zur Sicherung der Zurückweisung“ an. Bei seiner Anhörung vor dem Amtsgericht Lindau am 13.03.2018 bezog sich der Betroffene auf die bereits zuvor gegenüber der Bundespolizeiinspektion Kempten gemachten Angaben und ergänzte, er sei bereit, an der Passbeschaffung mitzuwirken. Wo seine Frau, die er zu treffen beabsichtige, lebe, wisse er nicht.

Mit Beschluss vom 14.03.2018 gab das Amtsgericht Lindau das Verfahren an das Amtsgericht Ingolstadt ab, da die Zurückschiebehäft in der Hafteinrichtung Eichstätt (Amtsgerichtsbezirk Ingolstadt) vollzogen wird.

Auf Antrag der Bundespolizeiinspektion Kempten vom 03.04.2018 verlängerte das Amtsgericht Ingolstadt mit Beschluss vom 05.04.2018 (Aktenzeichen 9 XIV 120/18) die angeordnete Sicherungshaft bis spätestens 24.05.2018. Bei der am selben Tag erfolgten Anhörung gab der Betroffene an, er sei nach Deutschland gekommen, um seine Familie zu sehen. Weitere Angaben machte der Betroffene nicht.

Mit Anwaltsschriftsatz vom 13.04.2018 legte der Betroffene Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 05.04.2018 ein und beantragte, ihm Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Fahlbusch, Hannover, zu gewähren. Mit Schriftsatz vom 30.04.2018 begründete der Betroffene die Beschwerde. Am 09.05.2018 nahm die Bundespolizeiinspektion Kempten zur Beschwerde Stellung.

Mit Beschluss vom 14.05.2018 (Bl.127/137 d.A.) wies das Landgericht Ingolstadt die Beschwerde des Betroffenen gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 05.04.2018 zurück.

Am 14.05.2018 sollte der Betroffene sodann per Flug nach Italien ausfliegen. Die Rückführung scheiterte, da der Betroffene Itla sich vehement weigerte, die Servicetreppe zu betreten. Verbal äußerte er mehrfach, heute nicht nach Italien zu fliegen. Er werde nicht nach Italien fliegen. Die Maßnahme musste daraufhin abgebrochen werden (vgl. Dokumentation der gescheiterten Rückführung gemäß Bl. 159 d.A.). Dieser Rückführungsversuch erfolgte innerhalb der vom Amtsgericht Ingolstadt durch Beschluss vom 05.04.2018 bis längstens 24.05.2018 angeordneten Sicherungshaft, die vom Landgericht Ingolstadt durch Beschluss vom 14.05.2018 bestätigt worden war.

Daraufhin stellte die Bundespolizeiinspektion Kempten einen erneuten Antrag auf Anordnung der Freiheitsentziehung und zwar am 15.05.2018 (Bl. 141 ff. d.A.). Die Haft zur Sicherung der Zurückweisung wurde beantragt bis zum Vollzug der Zurückweisung, längstens für 6 Wochen und damit bis zum 22.06.2018. Zwar erfolgte versehentlich die Haftantragstellung unter dem Datum 03.04.2018 und lediglich längstens für 6 Wochen bis 22.05.2018. Wie sich jedoch aus dem unmittelbar nachfolgenden Telefax vom 15.05.2018 (Bl. 174 d.A.) ergab, wurde um Korrektur des Schreibfehlers im soeben übermittelten Haftantrag gebeten mit Abänderung des Erstellerdatums

auf den 15.05.2018 statt 03.04.2018 und Haft für längstens 6 Wochen anzuordnen bis 22.06.2018 statt irrtümlich 22.05.2018.

Daraufhin hörte das Amtsgericht Ingolstadt der Betroffenen in nicht öffentlicher Sitzung am 15.05.2018 an. Insofern wird auf das Anhörungsprotokoll Bl. 176/178 d.A. verwiesen. Gemäß dem Wortlaut des Protokolls wurde dem Betroffenen jedoch lediglich „der Antrag der Bundespolizeiinspektion Kempten“ vor der Anhörung ausgehändigt und übersetzt. Aus dem Protokoll ergibt sich nicht, ob dem Betroffenen auch der korrigierte Antrag, der per Fax am 15.05.2018 einging und damit auch die geänderten Haftdaten ausgehändigt und übersetzt wurden.

Mit Beschluss vom 15.05.2018 wurde sodann die mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 05.04.2018 angeordnete Sicherungshaft zur Zurückweisung gemäß § 15 Abs. 5 AufenthG verlängert. Die Haft endete nunmehr spätestens am 22.06.2018. Die sofortige Wirksamkeit der Entscheidung wurde angeordnet.

Gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 15.05.2018 legte der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen am 22.05.2018, per Fax eingegangen beim Amtsgericht Ingolstadt am selben Tag Beschwerde ein und beantragte festzustellen, dass der angefochtene Beschluss den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat sowie dem Betroffenen Verfahrenskostenhilfe unter Beiordnung von RA Fahlbusch zu bewilligen. Dem Verfahrensbevollmächtigten wurde antragsgemäß Akteneinsicht gewährt. Das Amtsgericht Ingolstadt hat durch Beschluss vom 11.06.2018 (Bl. 195 d.A.) der Beschwerde gegen den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 15.05.2018 nicht abgeholfen und die Akten dem Landgericht Ingolstadt als zuständigem Beschwerdegericht vorgelegt.

Vor der auf den 20.06.2018 terminierten Anhörung des Betroffenen fand sodann am 18.06.2018 ein weiterer Versuch statt, den Betroffenen mittels begleitetem Linienflug ab München nach Italien auszufliegen. Auch diese Maßnahme scheiterte aufgrund des passiven Widerstands des Betroffenen. Daraufhin beantragte die Bundespolizei Kempten am 18.06.2018 gegen den Betroffenen die Verlängerung der Zurückweisungshaft bis zur vollzogenen Abschiebung, längstens jedoch bis zum 29.07.2018 anzuordnen. Hinsichtlich der Haftdauer wird auf den Verlängerungsantrag verwiesen. Nach Anhörung des Betroffenen am 19.06.2018 durch das Amtsgericht Ingolstadt, erließ das Amtsgericht Ingolstadt sodann am 20. Juni 2018 unter dem Az. 9 XIV 120/18 (Bl. 250 ff. d.A.), den Beschluss, mit dem gegen den Betroffenen die mit Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt vom 15.05.2018 angeordnete Sicherungshaft zur Zurückweisung verlängert wurde, § 15 Abs. 5 AufenthG. Die Haft endete nunmehr spätestens am 29.07.2018. Die sofortige Wirksamkeit der

Entscheidung wurde angeordnet.

Am 20.06.2018 erfolgte sodann die Anhörung des Betroffenen, nachdem mit Schriftsatz vom 11.06.2018 (Bl. 201 d.A.) der Verfahrensbevollmächtigte des Betroffenen die Beschwerde gegen den Beschluss vom 15.05.2018 begründet hatte. Er führte hierin an, dass zum einen nicht ersichtlich sei, dass dem Betroffenen der von der Beteiligten am 15.05.2018 per Mail übersandte Zusatz zum Haftantrag, mit dem insbesondere die beantragte Haftzeit korrigiert wurde, ausgehändigt wurde. Zudem läge ein Verstoß gegen Art. 28 Abs. 3, 3..UA. Dublin-III-Verordnung vor, da weder aus dem Haftantrag noch dem Haftbeschluss hinreichend deutlich werde, wann Italien der Wiederaufnahme zugestimmt habe. Und schließlich habe es der Betroffene nicht zu vertreten, dass die Beteiligte augenscheinlich nicht über hinreichend Begleitpersonal verfüge.

Am 19.06.2018 erfolgte ein Telefonat der Sachbearbeiterin der Beschwerdekammer mit dem den Beschluss des Amtsgerichts Ingolstadt erlassenen Amtsrichter Martin. Dieser konnte nicht mehr sicher bestätigen, dem Betroffenen tatsächlich das Ergänzungsfax der Bundespolizeiinspektion Kempten bei der Anhörung übergeben zu haben.

II.

Der Antrag des Betroffenen, die Rechtswidrigkeit der Maßnahme festzustellen, war begründet. Da nicht auszuschließen war, dass dem Betroffenen bei Bekanntgabe des Haftbefehlsantrags im Rahmen der persönlichen Anhörung am 15.05.2018 der korrigierte Haftantrag nicht übergeben und übersetzt worden war, fehlt es an einer zwingenden Voraussetzung zur Anordnung der Haft.

Über die anderen in der Beschwerde vorgebrachten Gründe war daher nicht zu befinden.

Die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haft war allerdings bis einschließlich 19.06.2018 zu begrenzen. Zum einen erfolgte am 20.06.2018 die entsprechende Nachholung durch Übergabe des korrigierten Haftantrags und Übersetzung durch die Anhörung durch die beauftragte Richterin der Beschwerdekammer des Landgerichts Ingolstadt. Zum anderen erließ das Amtsgericht Ingolstadt mit Beschluss vom 20.06.2018 den bereits oben genannten verlängerten Zurückweisungshaftbefehl.

Lediglich vorsorglich wird festgestellt, dass auch ein zulässiger Antrag der beteiligten Behörde vorliegt. Diese hatte die Zurückweisung auf § 15 Abs. 5 Satz 1 AufenthG gestützt. Die Einreiseverweigerung, deren Durchsetzung die Zurückweisungshaft dient, wurde vorgelegt. Aus dem

Haftantrag ergibt sich, dass der Vollzug der Einreiseverweigerung durch Abschiebung des Betroffenen nach Italien erfolgen soll und nach welchen Vorschriften sich diese richtet. Die beteiligte Behörde hat ausreichend dargelegt, dass und aus welchen Gründen sie zur Sicherung des Vollzugs der Zurückweisung nach Italien die Anordnung von Zurückweisungshaft beantragt hat. Die dementsprechend angeordnete Haft ist damit auch rechtmäßig. Da der Betroffene gemäß § 13 Abs. 2 Satz 2 AufenthG noch nicht in das Bundesgebiet eingereist war, bestimmen sich die Voraussetzungen der Haft allein nach § 15 Abs. 5 AufenthG. Die danach erforderliche Einreiseverweigerung liegt vor (Bl. 169 d.A.), das Einvernehmen der Staatsanwaltschaft liegt ebenfalls vor. Die Vorschriften des § 62 Abs. 3 AufenthG über die Haftgründe sind zwar nicht anwendbar; der Haftgrund der Fluchtgefahr liegt aber trotzdem vor. Der Betroffene hat nämlich ausdrücklich und zuletzt in seiner Anhörung am 19.06.2018 erklärt, dass er nicht nach Italien zurück wolle. Zudem hat er sich seiner Zurückweisung nach Italien bereits zweimal durch passiven Widerstand widersetzt. Auch an einer Beschaffung des Reisepasses oder sonstiger Ausreisepapiere hat er nicht mitgewirkt. Diese Äußerungen konnten nur so verstanden werden, dass er sich jeglicher Form der Ausreise aus dem Bundesgebiet widersetzt.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 81 FamFG.

Die Kosten waren zum überwiegenden Teil der Staatskasse aufzuerlegen, da lediglich ab dem 20.06.2016 der Antrag des Verfahrensbevollmächtigten unbegründet war. Die Festsetzung des Geschäftswerts der Beschwerde gründet auf § 61 Abs. 1 Satz 1, 36 Abs. 3 GNotKG. Verfahrenskostenhilfe konnte gewährt werden, weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, §§ 76 Abs. 1 FamFG, 114 ZPO.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Beschluss ist die Rechtsbeschwerde nach §§ 70 ff. FamFG statthaft.

Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von 1 Monat beim
Bundesgerichtshof Karlsruhe
Herrenstraße 45a
76133 Karlsruhe
einzulegen.

Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Zustellung nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung, ist das Datum der Zustellung maßgebend. Erfolgt die schriftliche Bekanntgabe durch Aufgabe zur Post und soll die Bekanntgabe im Inland bewirkt wer-

den, gilt das Schriftstück 3 Tage nach Aufgabe zur Post als bekanntgegeben, wenn nicht der Beteiligte glaubhaft macht, dass ihm das Schriftstück nicht oder erst zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Kann die schriftliche Bekanntgabe an einen Beteiligten nicht bewirkt werden, beginnt die Frist spätestens mit Ablauf von 5 Monaten nach Erlass (§ 38 Abs. 3 FamFG) des Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Rechtsbeschwerde wird durch Einreichen einer Rechtsbeschwerdeschrift eingelegt.

Die Rechtsbeschwerdeschrift muss die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und die Erklärung enthalten, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Beteiligten müssen sich durch einen beim Bundesgerichtshof zugelassenen Rechtsanwalt vertreten lassen, der die Rechtsbeschwerdeschrift zu unterzeichnen hat.

Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte oder Beschäftigte anderer Behörden oder juristischen Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen. Die zur Vertretung berechtigte Person muss die Befähigung zum Richteramt haben.

Der Vertretung durch einen Rechtsanwalt bedarf es nicht bei Beteiligten, die durch das Jugendamt als Beistand vertreten sind.

Soweit sich der Rechtsbeschwerdeführer nicht durch einen Rechtsanwalt vertreten lassen muss, ist die Rechtsbeschwerdeschrift durch ihn oder seinen Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Rechtsbeschwerdeschrift keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Frist beginnt mit der schriftlichen Bekanntgabe des angefochtenen Beschlusses. Fällt das Ende der Frist auf einen Sonntag, einen allgemeinen Feiertag oder einen Sonnabend, so endet die Frist mit Ablauf des nächsten Werktages.

Die Begründung der Rechtsbeschwerde muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt werde (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe, und zwar
 - a. die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
 - b. soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt sei, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Mit der Rechtsbeschwerde soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des Beschlusses vorgelegt werden.

Rechtsbehelfe können auch als **elektronisches Dokument** eingereicht werden. Eine einfache E-Mail genügt den gesetzlichen Anforderungen nicht.

Das elektronische Dokument muss

- mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder
- von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg eingereicht werden.

Ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist, darf wie folgt übermittelt werden:

- auf einem sicheren Übermittlungsweg oder
- an das für den Empfang elektronischer Dokumente eingerichtete Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP) des Gerichts.

Wegen der sicheren Übermittlungswege wird auf § 130a Absatz 4 der Zivilprozessordnung verwiesen. Hinsichtlich der weiteren Voraussetzungen zur elektronischen Kommunikation mit den Gerichten wird auf die

Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) in der jeweils geltenden Fassung sowie auf die Internetseite www.justiz.de verwiesen.

gez.

Pohle
Vorsitzender Richter
am Landgericht

Schwab
Richter
am Landgericht

Linz-Höhne
Richterin
am Landgericht